



Beitragsordnung der Turn- und Spielvereinigung TuS Koblenz 1911 e.V.

§ 1

(1) Die Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jugendliche, die in den Mannschaften der U7 bis U19 spielen und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Ausbildungsentschädigung nach Maßgabe des § 6 dieser Beitragsordnung.

(2) Mitgliedsbeiträge sind fällig zum ersten Werktag eines jeden Jahres. Nach dem 1. Januar eines jeden Jahres die Mitgliedschaft begründende Personen oder Institutionen haben den Beitrag für das laufende Jahr zeitanteilig zu zahlen.

(3) Ausbildungsentschädigungen nach § 6 werden fällig zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres für jeweils 6 Monate im Voraus.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag, in dem die besonderen Gründe darzulegen sind, die – zeitlich befristete – Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Dies gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung gemäß § 6 dieser Beitragsordnung.

§ 2

Der Beitrag und die Ausbildungsentschädigung sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Rücklastschriftkosten, mit denen der Verein wegen der Nichteinlösung einer Lastschrift belastet wird, sind dem Verein von dem betroffenen Mitglied zu erstatten.

§ 3

In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedsbeitrag und Ausbildungsentschädigung auch durch Barzahlung oder Banküberweisung erfolgen. In diesen Fällen hat das Mitglied zusätzlich zum Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale von € 3,00 zu zahlen.

§ 4

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Einmalbetrag zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen ist – nur bei Zahlung im Lastschriftverfahren – auch eine halb- oder vierteljährliche Zahlung möglich. Das Teilzahlungen leistende Mitglied hat dann pro Teilzahlung eine zusätzlich zum Beitrag zu zahlende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 2,00 zu entrichten, die mit der jeweiligen Teilzahlung fällig wird.

(2) Die Ausbildungsentschädigung gemäß § 6 ist in zwei Beiträgen für jeweils 6 Monate zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zu zahlen. Für Teilzahlungen gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Erwachsene bei Zahlung des Jahresbetrages	90,00 €
Erwachsene bei halbjährlicher Zahlung	94,00 €
Erwachsene bei vierteljährlicher Zahlung	98,00 €
Familien Als Familien gelten in Haushaltsgemeinschaft lebende Paare einschließlich der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder der Partner, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	120,00 €
passive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei jährlicher Zahlung	30,00 €
passive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei halbjährlicher Zahlung	34,00 €
passive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei vierteljährlicher Zahlung	38,00 €
aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zur U13)	150,00 €
aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb ab der U14)	210,00 €
fördernde Mitglieder (Unternehmen und juristische Personen)	150,00 €

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Jugendliche setzt sich wie folgt zusammen: Zusätzlich zu den Beiträgen für jugendliche, passive Vereinsmitglieder dieser Beitragsordnung zahlen Jugendliche, die am Trainings- und/oder Spielbetrieb der Mannschaften der U7 bis U19 teilnehmen, eine Ausbildungsentschädigung, deren Höhe abhängig ist von der Mannschaft, in der der Jugendliche trainiert und/oder spielt. Die Ausbildungsentschädigung beträgt für Jugendliche oder volljährige Personen gemäß § 7:

>>> 10,00 € pro Monat für Teilnehmer am Trainings- und/oder Spielbetrieb bis U13

>>> 15,00 € pro Monat für Teilnehmer am Trainings- und/oder Spielbetrieb ab U14

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag für volljährige Personen, die sich noch in Ausbildung, Wehr- oder Ersatzdienst befinden und entsprechende Nachweise erbringen, entspricht dem Beitrag für Jugendliche. Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft einer Familie gemäß § 5 leben, gelten auch nach Eintritt der Volljährigkeit als Familienangehörige, sofern diese nachweisen, dass sie wegen ihrer noch andauernden Ausbildung nicht über eigenes Einkommen verfügen. Ein eigenes Beitragskonto mit der Verpflichtung zur Beitragszahlung entsprechend dieser Beitragsordnung wird begründet, sobald die Ausbildung abgeschlossen oder deren Fortdauer nicht nachgewiesen wird.

§ 8

Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vom 23. März 2010 bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. November 2023 in Kraft.